

17. Paßordnung

17.1. Allgemeines

- 17.1.1. Die Mitgliedschaft bei einem über den zuständigen Landesverband der DTU angeschlossenen Verein wird durch den DTU-Ausweis nachgewiesen.
- 17.1.2. Die Gültigkeit des Passes wird durch Stempel und Unterschrift des Landesverbandes und durch Jahressichtmarken nachgewiesen, die durch Vereinsstempel entwertet werden.
- 17.1.3. Der Paß ist Eigentum der DTU.

Jedes Vereinsmitglied darf grundsätzlich nur einen Paß besitzen.
- 17.1.4. Zur Teilnahme bei Veranstaltungen ist der Besitz eines DTU-Ausweises als Nachweis der Startberechtigung Voraussetzung. Die Startberechtigung gilt nu. für den Verein, für den sie im Paß eingetragen ist.

17.2. Allgemeine Eintragungen

- 17.2.1. Der DTU-Paß enthält folgende Angaben:

über den Ausweisinhaber:

- a. Name und Vorname(n)
- b. Geburtsdatum
- c. Geburtsort
- d. Lichtbild und Unterschrift
Ist der Inhaber bei Ausstellung des Passes noch nicht 18 Jahre alt, so ist 10 Jahre nach Ausstellung ein neues Lichtbild des Paßinhabers einzuheften, jedoch nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres.
- e. Nationalität (bei Ausländern)

- 17.2.2. weitere Angaben über:

- a. Name des Vereins
- b. Eintrittsdatum
- c. Ausstellungsdatum
- d. Stempel und Unterschrift des Landesverbandes
- e. Wechsel des Vereins, mit Datum des Ausscheidens aus dem alten und Eintritt in den neuen Verein, Unterschrift und Stempel des Landesverbandes.
- f. Verein, für den Startberechtigung besteht.

17.3. Kup-Prüfungen

- 17.3.1. Bei Kup-Prüfungen wird der Eintrag des Grades von lizenzierten Prüfern der DTU vorgenommen. Der Prüfer klebt nach bestandener Prüfung eine Prüfungsmarke in das Feld „LV/DTU Stempel“ und entwertet diese mittels des Jahres-prüferstempels.
- 17.3.2. Sämtliche Kup-Prüfungs-Felder müssen mit Prüfungsmarken versehen sein, gleichgültig, ob ein Grad übersprungen oder ein Prüfling zu einem Kup-Grad überprüft wurde. (Entfällt bei Neuaufnahmen von Vereinen in die Landesverbände).

17.3.3. Der Prüfer bestätigt im Feld „Prüfer“ die abgenommene Kup-Prüfung durch seine Unterschrift.

17.4. Dan-Prüfungen

17.4.1. Bei Dan-Prüfungen wird der Eintrag des Grades vom Landesverband, des Bundes oder deren Beauftragte vorgenommen. Im Feld „LV/DTU Stempel“ ist die Prüfling mit dem Dienstsiegel des Landes oder des Bundes zu bestätigen.

17.4.2. Eine Prüfungsmarke entfällt.

17.4.3. Werden Sportler, die von außerhalb der DTU kommen und Mitglied sind, zu einem DTU-Dan-Grad überprüft, so entfällt die Ziffer 17.3.2. Die Kosten für das Anerkennungsverfahren, falls keine Überprüfung erfolgte, trägt der Antragsteller. Sie betragen 50% der DTU-Dan-Prüfungsgebühr und sind an den zuständigen Landesverband zu entrichten.

17.4.4. Die Prüfer einer Dan-Prüfung bestätigen mit ihrer Unterschrift im Feld „Prüfer“ die abgenommene Prüfung.

7.5. Sonstige Eintragungen

17.5.1. Im Paß können eingetragen werden:

- a. Landesverbands- und Bundesämter
- b. Lizenzen
- c. sportärztliche Untersuchungen (werden vom Arzt vorgenommen)
- d. Teilnahme an den Lehrgängen
- e. sportliche Erfolge
(diese können sofort durch die Wettkampfleitung der betreffenden Veranstaltung eingetragen werden)

17.5.2. Im Falle einer KO-Sperre ist der Ausweis durch die Wettkampfleitung einzuziehen und dem zuständigen Landesverband zuzuleiten. Die Rückgabe des Ausweises nach Ablauf der jeweiligen Sperrfrist erfolgt nach Vorlage der ärztlichen Bescheinigung der Wettkampftauglichkeit.

17.6. Zuständigkeiten

17.6.1. Die Ausstellung von Pässen wird jederzeit widerruflich von der DTU an die Landesverbände delegiert.

17.6.2. Sie stellen bei Verlust des Passes eine Zweitschrift aus. Pässe, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt werden, erklären sie für ungültig.

17.6.3. Eine Zweitausfertigung kann auch ausgestellt werden, wenn die für die jeweiligen Eintragungen vorgesehenen Seiten vollständig ausgefüllt sind. In diesem Fall sind die Angaben nach Ziffer 17.1 bis 17.5 der Paßordnung durch den Landesverband zu übertragen und die Eintragung der letzten Kup- oder Dan-Graduierung zu bestätigen. Eine Startberechtigung besteht nur noch bei Vorlage der gültigen Zweitausfertigung. Der letzte Ausweis ist entsprechend mit „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.

17.6.4. Vertreter des Bundes oder der Landesverbände können bei falschen oder fehlenden Angaben den Paß einziehen. Sie leiten den Paß dann zur Prüfung und Entscheidung an

den Bundesreferent Prüfungswesen weiter.

- 17.6.5. Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über Vereinswechsel ein. Nach jeder Eintragung wird der Paß dem zuständigen Landesverband zur Abstempelung vorgelegt. Ohne Stempel des Landesverbandes sind die Eintragungen ungültig.
- 17.6.6. Verstöße gegen die Paßordnung werden durch die Rechtsordnung der DTU und der Landesverbände geahndet.